



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 25. Mai 2018

Nummer 21

INHALTSVERZEICHNIS

| | | | | | |
|--|---|--|---|---|-----|
| A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden | 141 | 99 | Bestandsübertragung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit | 142 | |
| 97 | Widmung und Umstufung von Teilstrecken auf Bundes- und Landesstraßen | 141 | 100 | Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 143 |
| B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | 142 | C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen | 143 | | |
| 98 | Bekanntmachung: 20. Änderung des Regionalplans Münsterland Erweiterung des eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im Rahmen von Flächentauschen auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck | 142 | 101 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO | 143 |
| | | 102 | Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO | 143 | |

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

97 Widmung und Umstufung von Teilstrecken auf Bundes- und Landesstraßen

Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen Düsseldorf, 11.05.2018
III A 1-11-43/119

Im Gebiet der Gemeinde Nottuln, Kreis Coesfeld, Regierungsbezirk Münster, hat sich durch den Neubau der Ortsumgehung Nottuln im Zuge der B 525 die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der B 525 alt, der L 843 und der L 874 geändert. Die neu gebauten Teilstrecken der **B 525**

1. von NK 4010 003 O nach NK 4010 002 O
Station 0,000 bis Station 1,356 (Länge: 1,356 km)
2. von NK 4010 002 O nach NK 4010 001 O
Station 0,000 bis Station 1,159 (Länge: 1,159 km)
3. von NK 4010 001 O nach NK 4010 014 O
Station 0,000 bis Station 1,979 (Länge: 1,979 km)
(Gesamtlänge 1.-3.: 4,494 km)

erhalten die Eigenschaft einer Bundesfernstraße (§ 2 Abs. 1 FStrG) und werden Bestandteil der Bundesstraße 525 (Ziffern 1.-3.)

Die verlassenen Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 525

4. von NK 4010 027 O nach NK 4010 059 O
Station 0,000 bis Station 0,714 (Länge: 0,714 km)
5. von NK 4010 059 O nach NK 4010 026 O
Station 0,000 bis Station 0,306 (Länge: 0,306 km)
6. von NK 4010 026 O nach NK 4010 024 A
Station 0,000 bis Station 0,507 (Länge: 0,507 km)
7. von NK 4010 024 B nach NK 4010 060 A
Station 0,000 bis Station 0,452 (Länge: 0,452 km)

8. von NK 4010 060 C nach NK 4010 014 O
Station 0,000 bis Station 1,600 (Länge: 1,600 km)
(Gesamtlänge Ziffer 4.- 8.: 3,579 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Kreisverkehr NK 4010 024

9. von NK 4010 024 A nach NK 4010 024 B
Station 0,000 bis Station 0,029 (Länge: 0,029 km)
10. von NK 4010 024 B nach NK 4010 023 C
Station 0,000 bis Station 0,023 (Länge: 0,023 km)
11. von NK 4010 024 C nach NK 4010 024 A
Station 0,000 bis Station 0,023 (Länge: 0,023 km)
(Gesamtlänge Ziffer 9.-11.: 0,075 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Kreisverkehr NK 4010 060

12. von NK 4010 060 A nach NK 4010 060 B
Station 0,000 bis Station 0,025 (Länge: 0,025 km)
13. von NK 4010 060 B nach NK 4010 060 C
Station 0,000 bis Station 0,020 (Länge: 0,020 km)
14. von NK 4010 060 C nach NK 4010 060 A
Station 0,000 bis Station 0,043 (Länge: 0,043 km)
(Gesamtlänge Ziffer 12.-14.: 0,088 km)

werden mit Wirkung vom 01.07.2018 gem. § 2 (4) FStrG i. V. § 3 (3) u. (4) StrWG NW, zur Kreisstraße 18 (Ziffer 5.) und zur Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde Nottuln (Ziffern 4. u. 6. - 14.) abgestuft.

Zur Wahrung des Netzschlusses im Landesstraßennetz werden die Teilabschnitte der L 843

15. von NK 4010 024 C nach NK 4010 023 O
Station 0,000 bis Station 0,311 (Länge: 0,311 km)

16. von NK 4010 023 O nach NK 4010 022 O
Station 0,000 bis Station 0,580 (Länge: 0,580 km)
(Gesamtlänge Ziffer 15. -16.: 0,891 km)

sowie der Abschnitt der **L 874**

17. von NK 4010 023 O nach NK 4010 030 O
Station 0,000 bis Station 0,920 (Länge: 0,920 km)
(Gesamtlänge Ziffer 17.: 0,920 km)

mit Wirkung vom 01.07.2018 gem. § 8 StrWG NW i. V. § 3 (4) StrWG NW zur Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde Nottuln (Ziffern 15. - 17.) abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster in Münster schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag



Frieling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 141-142

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

98 **Bekanntmachung:** **20. Änderung des Regionalplans Münsterland** **Erweiterung des eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im Rahmen von Flächentauschen auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck**

Bezirksregierung Münster
32.01.02.20 Münster, den 17.05.2018

Die 20. Änderung des Regionalplans Münsterland umfasst die Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im Nordosten der Ortslage Saerbeck bei gleichzeitiger Rücknahme des ASB an zwei anderen Stellen.

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) wird der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, während der Auslegungsfrist Stellung zu dem Planentwurf, der Begründung und zum Umweltbericht zu nehmen. Die Planunterlagen der 20. Änderung des Regionalplans Münsterland werden in der Zeit vom

4. Juni 2018 bis einschließlich 6. Juli 2018

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster
Zimmer 310a (Frau Holtmann)

Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr

Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Ansprechpartner:

Matthias Schmied, Tel. 0251/411-1780

Annette Wilken, Tel. 0251/411-1628 (ab dem 24.06.2018)

Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt
Zimmer 538

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:30 Uhr

Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Ansprechpartner:

Herr Bücker, Tel.: 02551/69-1410

Herr Kövener, Tel.: 02551/69-1489

Zusätzlich können auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de/go/verfahren) die Verfahrensunterlagen eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist **bis zum 6. Juli 2018** schriftlich, per E-Mail (annette.wilken@brms.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbe-

hörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Domplatz 1-3, 48143 Münster) vorgetragen werden. Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist auch beim Kreis Steinfurt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Anregungen und Bedenken sollten den **vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in leserlicher Form** enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in die nachfolgende Abwägung einbezogen. Der Regionalrat entscheidet abschließend, inwieweit den Anregungen und Bedenken gefolgt wird. **Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.** Die Änderung des Regionalplans wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Nach Ablauf der vorgenannten Frist für eine Stellungnahme, also nach dem 06. Juli 2018 sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Hat eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Verfahren zur Änderung eines Regionalplans Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über den Rechtsbehelf nach § 7 Absatz 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplans nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG).

Im Auftrag

gez. Annette Wilken

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 142

99 **Bestandsübertragung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit**

Die Bezirksregierung Münster hat durch Verfügung vom 15.03.18 die Bestandsveränderung durch Übertragung der Beerdigungs- und Unterstützungskasse Marl-Hüls auf die Begräbnishilfe Berghofen VVaG genehmigt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 142

100 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-0211802/0024.V 48147 Münster, den 15. Mai 2018

Die Fa. RETERRA West GmbH & Co. KG beabsichtigt ihre Vergärungsanlage durch folgende Maßnahme wesentlich zu ändern:

Errichtung und Betrieb von zwei Gärrestetrocknungsanlagen

Die o. g. Firma befindet sich in 48652 Coesfeld, Brink 37c, Gemarkung Kirchspiel, Flur 27, Flurstück 220.

Gemäß § 9/10 UVPG besteht für Vorhaben, für die in Anlage 1, Ziffer 8.4.1.1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, nur dann die Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Prüfung

unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9/10 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hahn

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 143

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

101 Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO

Die Verbandsversammlung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO hat in ihrer Sitzung am 19.01.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Die EUREGIO-Verbandsversammlung

- stellt den Jahresabschluss 2016 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 37.437.414,01 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.307.695,96 € fest,
- erteilt der Geschäftsführung und dem Vorstand der EUREGIO für den Jahresabschluss 2016 Entlastung,
- beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 1.307.695,96 € mit einem Betrag in Höhe von 435.898,65 € der Ausgleichsrücklage und mit einem Betrag in Höhe von 871.797,31 der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurde von der Revision des Kreises Borken geprüft und es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der EUREGIO hat sich diesem Prüfungsergebnis angeschlossen und die dort getroffenen Feststellungen als eigenes Prüfungsergebnis übernommen.

Nach Feststellung durch die Verbandsversammlung wurde der Jahresabschluss nebst Anlagen der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Zur Information sind die wesentlichen Bilanzpositionen nachstehend aufgeführt:

| | |
|-----------------------------|---------------|
| AKTIVA | |
| Anlagevermögen | 286.618,00 |
| Umlaufvermögen | 37.108.878,67 |
| Aktive Rechnungsabgrenzung | 41.917,34 |
| | 37.437.414,01 |
| PASSIVA | |
| Eigenkapital | 1.307.695,96 |
| Rückstellungen | 292.014,10 |
| Verbindlichkeiten | 35.032.960,57 |
| Passive Rechnungsabgrenzung | 804.743,38 |
| | 37.437.414,01 |

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO wird hiermit gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschafts-

arbeit (GkG) in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 18 (1) GkG nicht erforderlich.

Gronau, 16.05.2018 R.G. Welten
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 143

102 Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO

Die Verbandsversammlung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO hat in ihrer Sitzung am 19.01.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Die EUREGIO-Verbandsversammlung stellt die Eröffnungsbilanz der EUREGIO fest.

Die Eröffnungsbilanz des neu gegründeten Zweckverbandes EUREGIO, in der zum Bilanzstichtag 01.01.2016 alle Bilanzwerte mit 0,00 € ausgewiesen sind, wurde von der Revision des Kreises Borken geprüft und es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der EUREGIO hat sich diesem Prüfungsergebnis angeschlossen und die dort getroffenen Feststellungen als eigenes Prüfungsergebnis übernommen.

Nach Feststellung durch die Verbandsversammlung wurde die Eröffnungsbilanz der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Die Eröffnungsbilanz des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO wird hiermit gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit §§ 92 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 18 (1) GkG nicht erforderlich.

Gronau, 16.05.2018 R.G. Welten
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 143

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster